

# Neues zu Anwendungsbestimmungen und Auflagen bei Pflanzenschutzmitteln

§

§

§

§

# Gliederung

- I Zulassung in Deutschland
- I Auflagen
- I Anwendungsbestimmungen
- I Empfehlungen und Zusammenfassung



# Auflagen und Anwendungs- bestimmungen für Pflanzenschutzmittel

- BVL erteilt bei der Zulassung Auflagen und Anwendungsbestimmungen
- können für das Mittel gelten oder nur für bestimmte Anwendungen
- können auch nachträglich erteilt oder geändert werden oder wegfallen
- große Vielfalt von Regelungen, die von Jahr zu Jahr zunimmt
- Hersteller muss diese Vorschriften auf der Packung abdrucken
- Anwender sollte unbedingt die Gebrauchsanleitung durchlesen
- dort steht alles, was zu beachten ist für eine sichere Anwendung



# Gliederung

- I Zulassung in Deutschland
- I **Auflagen**
- I Anwendungsbestimmungen
- I Empfehlungen und Zusammenfassung

# Auflagen für Pflanzenschutzmittel

## Beispiele

- VV211 Behandelte Kulturen nicht als Lebens- oder Futtermittel verwenden, auch nicht nach Verschnitt mit unbehandeltem Erntegut.
- ST1203 Partikelfiltrierende Halbmaske FFP2 oder Halbmaske mit Partikelfilter P2 (Kennfarbe: weiß) gemäß BVL-Richtlinie für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung im Pflanzenschutz, in der jeweils geltenden Fassung, tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SE110 Dicht abschließende Schutzbrille tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SB165 Der Genuß von Alkohol vor, während und nach dem Arbeiten mit dem Pflanzenschutzmittel muß unterbleiben.



# Auflagen für Pflanzenschutzmittel

## Beispiele



- **SB199** Wenn das Produkt mittels an den Traktor angebauten, gezogenen oder selbstfahrenden Anwendungsgeräten ausgebracht wird, dann sind nur Fahrzeuge, die **mit geschlossenen Überdruckkabinen** (z. B. **Kabinenkategorie 3**, wenn keine Atemschutzgeräte oder partikelfiltrierenden Masken benötigt werden oder **Kabinenkategorie 4**, wenn gasdichter Atemschutz erforderlich ist (gemäß EN 15695-1 und -2)) ausgestattet sind, geeignet, um die **persönliche Schutzausrüstung bei der Ausbringung zu ersetzen**. Während aller anderen Tätigkeiten außerhalb der Kabine ist die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Um die Kontamination des Kabineninnenraumes zu vermeiden, ist es nicht erlaubt, die Kabine mit kontaminierter persönlicher Schutzausrüstung zu betreten (diese sollte in einer entsprechenden Vorrichtung aufbewahrt werden). Kontaminierte Handschuhe sollten vor dem Ausziehen abgewaschen werden, beziehungsweise sollten die Hände vor Wiederbetreten der Kabine mit klarem Wasser gereinigt werden.

# Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der Wirkung auf Bienen Insektizide mit Einstufung B4 (nicht bienengefährlich)

- **Auflage NN410** Das Mittel wird als schädigend für Populationen von Bestäuberinsekten eingestuft. Anwendungen des Mittels in die Blüte sollten vermieden werden oder insbesondere zum Schutz von Wildbienen in den Abendstunden erfolgen.





# Auflagen für Pflanzenschutzmittel

## Folgen bei einem Verstoß

- Auflagen sind in der Regel nicht bußgeldbewehrt (mit wenigen Ausnahmen)
- Behörde kann anordnen, dass der Anwender eine bestimmte Auflage einhalten muss
- Verstoß gegen die behördliche Anordnung ist bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



# Gliederung

- Zulassung in Deutschland
- Auflagen
- **Anwendungsbestimmungen**
- Empfehlungen und Zusammenfassung

# Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel

## Beispiele

- █ Gewässerabstände
- █ Abstände zu Saumbiotopen
- █ neu bei Zulassungen seit März 2018: Vorschriften im Gesundheitsschutz
- █ **NG346/ 346-1** Innerhalb von 3 Jahren darf die maximale Aufwandmenge von 1000 g/ 750 g Metazachlor pro Hektar auf derselben Fläche - auch in Kombination mit anderen diesen Wirkstoff enthaltenden Pflanzenschutzmitteln - nicht überschritten werden.
- █ **NG408** Keine Anwendung auf gedrähten Flächen zwischen dem 01. Juni und dem 01. März.



# Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz neu seit März 2018

- Vorschriften zum Schutz von Anwendern, Arbeitern und unbeteiligten Dritten (Anwohner, Umstehende, Verbraucher) werden seit März 2018 vom BVL als Anwendungsbestimmungen festgesetzt
- neue Vorschriften zum Schutz von Arbeitern bei Nachfolgearbeiten
- nur bei neuen Zulassungen seit März 2018
- bestehende Zulassungen werden nicht geändert
- „schrittweise“ Einführung der neuen Regelungen
- Gebrauchsanleitung lesen!



# Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

## Beispiel Luna Max (1), zugelassen seit Dezember 2018



- SS110-1 Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SS120-1 Bei Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.
- SS2101 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.
- SS2202 Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.
- SS520 Kopfhaube mit Gesichtsschutz tragen bei der Ausbringung/Handhabung des anwendungsfertigen Mittels.

# Anwendungsbestimmungen zum Gesundheitsschutz

## Beispiel Luna Max (2)

- SF276-EEWE Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Weinbau bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
- SF278-2WE Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 2 Tagen nach der Anwendung in Weinbau auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe zu tragen.



# Anwendungsbestimmungen für Pflanzenschutzmittel Folgen bei einem Verstoß

- alle Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt und Cross-Compliance-relevant ⇒ Kürzung der Direktzahlungen



# Gliederung

- I Zulassung in Deutschland
- I Auflagen
- I Anwendungsbestimmungen
- I **Empfehlungen und Zusammenfassung**



# Informationen über zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Internet-Angebot des BVL : [www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)

→ Pflanzenschutzmittel → Zugelassene Pflanzenschutzmittel

- Online-Datenbank
  - Übersichtsliste aller Pflanzenschutzmittel
  - Liste verkehrsfähiger Parallelimport-Mittel
  - Übersicht über Genehmigungen bei Gefahr im Verzuge
  - Übersicht über Widerrufe und Ruhen von Zulassungen
  - Übersicht über Verlängerung von Zulassungen
  - und weitere Informationen
- Beratung z.B. durch Pflanzenschutzdienst, Handel, Industrie, Privatberater

# Gebrauchsanleitung und Warndienst lesen!



## Pflanzenschutz-Warndienst Feldbau

Nr. 52 vom 28. September 2018

### *Kyleo – Änderungen der Anwendungsbestimmungen*

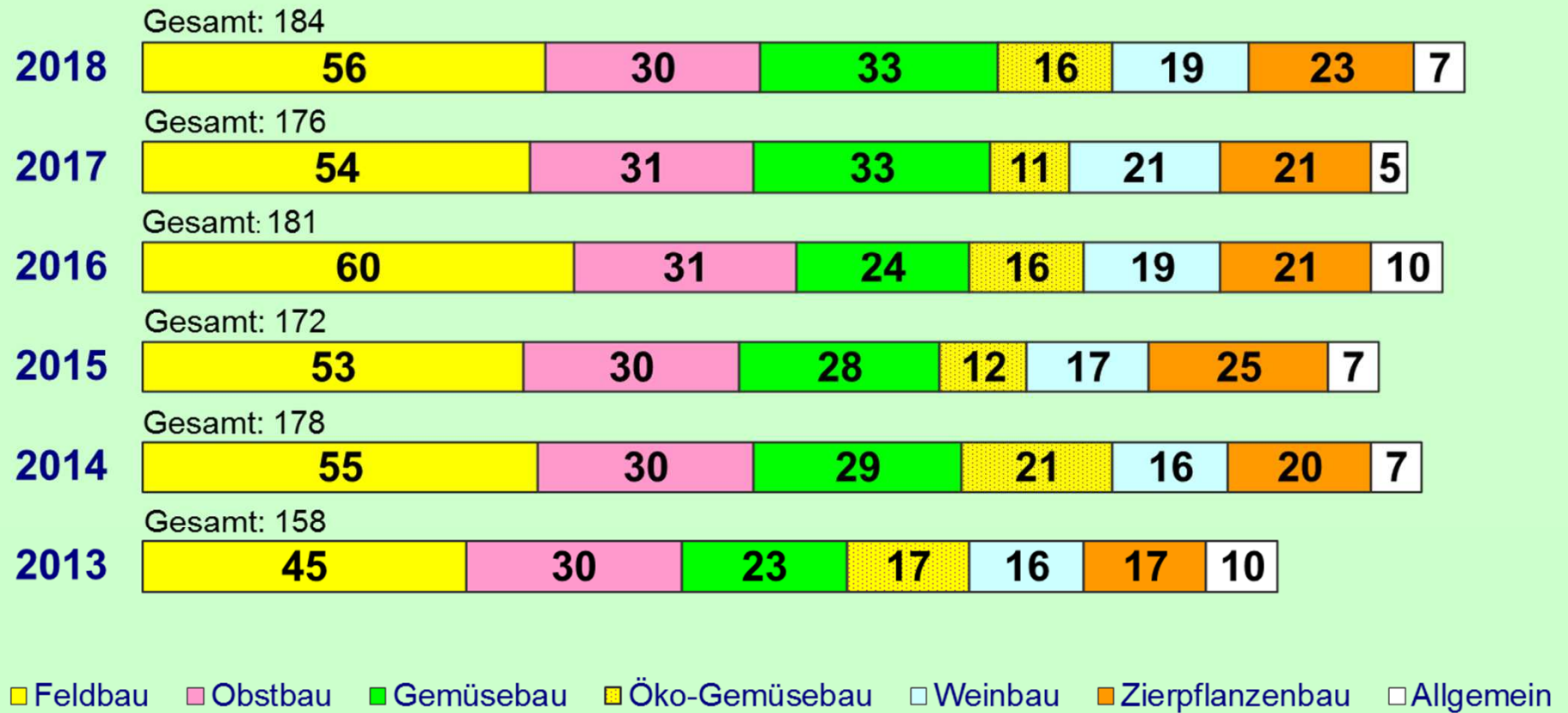
Das Herbizid Kyleo hat im Rahmen der Wiederlistung der beiden Wirkstoffe Glyphosat und 2,4 D bis auf weiteres zwei neue Anwendungsbestimmungen erhalten.

**NG405** Keine Anwendung auf drainierten Flächen


**NW706** Hang > 2%: 20 m bewachsener Randstreifen zu Oberflächengewässern

(Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2% und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder die Anwendung in Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt).

# Pflanzenschutz-Warndienst



# Pflanzenschutz-Warndienst Zulassungslisten



## Pflanzenschutz-Warndienst Weinbau

### Nr. 1 vom 21. Januar 2019

**Pflanzenschutzmittel 2019 Teil 1: Fungizide - Keltertrauben**  
**Fungizide gegen Oidium = Echter Mehltau (*Uncinula necator*)**

Zul.-Nr. Präparat (Wirkstoff)	Konzentra- tion in %	Basisauf- wand kg oder l pro ha	Wartezeit in Tagen	zugelassen bis (Restmengen bis)	Wirkstoff- gruppe** (FRAC-Code)
025203-00 Collis (Kresoxim-methyl + Boscalid)	0,04	0,16	28	31.12.18 (30.06.20)	C3 (11) + C2 (7)
035203-00 Collis (Kresoxim-methyl + Boscalid)	0,04	0,16	28	31.07.19	C3 (11) + C2 (7)
024456-00 Cueva Wein-Pilzfrei <sup>®</sup> , 024456-60 Cueva <sup>®</sup> , 024456-61 Cueva Pilzfrei <sup>®</sup> , 024456-62 Atempo Kupfer-Pilzfrei <sup>®</sup> (Kupferoktanoat)	max. 2 Anwendungen 1,0	4,0	35	31.01.20	M (1)

# Pflanzenschutz-Broschüren



## Zusammenfassung

- Zulassung in Deutschland: hohes Schutzniveau für Mensch, Tier und Naturhaushalt einschließlich Oberflächen- und Grundwasser
- große Vielfalt bei Anwendungsbestimmungen und Auflagen, Änderungen sind immer möglich
- Anwendungsbestimmungen sind bußgeldbewehrt, Cross-Compliance möglich
- Vorschriften zum Gesundheitsschutz werden seit März 2018 als Anwendungsbestimmungen festgesetzt
- Gebrauchsanleitung lesen und weitere Informationsquellen nutzen, z.B. den Pflanzenschutz-Warndienst sowie Hinweise der Zulassungsinhaber